

Stiftung DIE GRÜNE STADT

Satzung

Präambel

Das Forum DIE GRÜNE STADT, gegründet 2003, will einen Beitrag leisten, dass Grün – öffentliches und privates – in Städten und Gemeinden in seiner Bedeutung für Lebensqualität, Urbanität und Nachhaltigkeit erkannt wird. Hierbei geht es um ein angemessenes Verhältnis von Verkehr, Kultur, Tourismus, Wirtschaft und Grün in der Stadt. Denn nur das richtige Grün am richtigen Ort kann eine positive und nachhaltige Wirkung entfalten. Dabei umfasst DIE GRÜNE STADT das Grün in seiner Gesamtheit, vom Wohn- und Arbeitsbereich drinnen über private Gärten und die Außenanlagen von Wohngebäuden und Büros bis hin zum öffentlichen Grün der Gemeinden und Städte unter besonderer Berücksichtigung seiner Auswirkung auf die Lebenswelt der Menschen.

Das Forum bietet allen interessierten Gruppen, die sich gemeinsam für mehr Grün einsetzen wollen, eine Plattform. Die Bündelung von Wissen und der Erfahrungsaustausch stehen hierbei im Mittelpunkt. Das Forum ist überzeugt, dass Grün und die Natur stärker in das Blickfeld der Politik gehören.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung DIE GRÜNE STADT. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umweltschutzes, der Wissenschaft und Forschung sowie des bürgerschaftlichen Engagements. Sie widmet sich Städten und Gemeinden als Zentren für Leben, Arbeiten, Wohnen, Kommunikation, Kultur und Wirtschaft. Ziel ist die Bewusstseinsbildung bei jeglichen Entscheidungsträgern, dass Art, Größe und Gestaltung von Grünflächen bei Neu- und Umbauten in Städten von Anfang an feste Bestandteile der Planung sind. In diesem Rahmen ist der Zweck der Stiftung gerichtet auf die Förderung:

1. einer interdisziplinären Debatte über die Lebensqualität mit Grün,
2. der Bewusstseinsbildung und Information der Öffentlichkeit, der Politik und Verwaltung sowie der Wirtschaft über den Wert von Grün in Städten und Gemeinden,
3. des Engagements von Bürgern, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Verwaltung und Politik für mehr Grün in Städten und Gemeinden
4. der Wissenschaft und Forschung.

(2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Veranstaltung von oder Beteiligung an Tagungen, die den Know-how-Austausch zwischen Städten und Kommunen sowie zwischen Vertretern der privaten Wirtschaft, der öffentlichen Hand, der Wissenschaft und der Kultur fördern;
2. Veranstaltung von oder Beteiligung an Symposien und Workshops, die sich anhand unterschiedlicher Themenfelder (z.B. städtische Finanzen, Wohnen, Sport, Kultur) mit der Verbesserung der Lebensumstände in Städten und Gemeinden durch Grün befassen;
3. Vergabe von Forschungsaufträgen zu Themenfeldern (z.B. ökonomische Bewertung von Grün, Gesundheit, Lärmschutz, Biodiversität), die einer wissenschaftlichen Fundierung bedürfen;
4. Sammeln von Praxisbeispielen, die den gesellschaftlichen Wert von Grün belegen;
5. Verbreitung der Ergebnisse der Stiftungsarbeit und des Stiftungsgedankens in Publikums- und Fachmedien, einer Schriftenreihe, dem Internet und anderen Medien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Annahme von Zustiftungen / Zuwendungen bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zeitnah im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Sonstige, insbesondere freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Daneben können Vorstand und Kuratorium gemeinsam einen Stiftungsrat einrichten.
- (3) Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Im übrigen sind die Mitglieder der Stiftungsorgane ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ der Stiftung angehören.
- (5) Die Haftung der Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu maximal fünf Mitgliedern. Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorstand wird vom Kuratorium bestellt. Das Kuratorium bestimmt zugleich den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.
- (2) Die ersten drei Mitglieder des Vorstands werden auf Dauer bestellt. Deren Amt als Vorstandsmitglied endet regulär mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder durch Niederlegung oder Abberufung wie unter (4) dargelegt.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden auf 3 Jahre bestellt; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine bis zu zweimalige Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein

Satzung der Stiftung DIE GRÜNE STADT

Nachfolger bestellt ist.

Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Vorstandsmitglieder können gemeinsam von Kuratorium und Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde jeweils mit 2/3 Mehrheit abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Sie können durch einen Beschluss des Kuratoriums im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
 - Vergabe des Titels „Donator“ an Personen/Institutionen, die sich ideell oder materiell in besonderem Maße um die Stiftung verdient gemacht haben.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen ehren- oder hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein kann.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen, können Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen gem. § 14 dieser Satzung - auch im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail) gefasst werden.

Satzung der Stiftung DIE GRÜNE STADT

- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Einer schriftlichen Abstimmung im Umlaufverfahren müssen sämtliche Mitglieder zustimmen, an dieser schriftlichen Abstimmung muss sich sodann mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen nichts Abweichendes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.
- (7) Der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm beauftragtes Kuratoriumsmitglied kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf bis zu maximal zwanzig Mitgliedern, von denen maximal fünf aus dem Stifterkreis kommen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern berufen.
- (2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mindestens ein Mitglied des Vorstands nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil, sofern dieses nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 67. Lebensjahres. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei

Satzung der Stiftung DIE GRÜNE STADT

dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Stiftungsrat

- (1) Vorstand und Kuratorium können einen Stiftungsrat einrichten. Maßgebliche Aufgabe des Stiftungsrats ist die Repräsentation der Stiftung und ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeit
- (2) Die Mitglieder sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein. Sie werden durch gemeinsamen Beschluss des Vorstands und Kuratoriums berufen. Sie können nur aus wichtigem Grund durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt dabei insbesondere vor, wenn das betreffende Mitglied durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit dem Ansehen der Stiftung schadet bzw. schaden kann.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 8 Jahre; eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.
- (4) Vorstand und Kuratorium können dem Stiftungsrat im übrigen eine Geschäftsordnung geben, die Einzelheiten seiner inneren Organisation regelt.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks und der Organisation bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Im Übrigen ist die Stiftungsaufsichtsbehörde über Satzungsänderungen zu unterrichten.

§ 14 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf unter Beachtung von § 9 Absatz 3 einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte

Satzung der Stiftung DIE GRÜNE STADT

Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Umweltschutzes, der Wissenschaft und Forschung sowie des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne von § 2 oder solchen, die den Stiftungszwecken möglichst nahe kommen, zu verwenden. Hierüber entscheiden Vorstand und Kuratorium einvernehmlich, alternativ die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Düsseldorf, den 3. August 2009

(Unterschriften der Stifter)